



Teilzeitmöglichkeiten an der Westfälischen Hochschule

Die Westfälische Hochschule möchte alle Beschäftigten bei der Vereinbarung von Familie und Beruf bestmöglich unterstützen. Daher werden Anträge auf Reduzierung der Arbeitszeit aus familiären Gründen grundsätzlich bewilligt.

Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit – Antrag auf Teilzeitarbeit

Bei dem Wunsch auf Teilzeit stellen Sie einfach einen formlosen Antrag und geben ggfls. den Grund für die Reduzierung sowie den gewünschten Zeitraum an. Bitte lassen Sie Ihre/Ihren Vorgesetzten auf dem Antrag mitzeichnen.

1. Teilzeit aus familiären Gründen

Tarifbeschäftigte

Gemäß § 11 Absatz 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) besteht die Möglichkeit, Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen zu beantragen. Aus den im Gesetzestext genannten Gründen ist Teilzeit bis zu fünf Jahren möglich - mit der Option eine Verlängerung zu beantragen. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

Beamt*innen

Gemäß § 64 Absatz 1 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) haben Beamt*innen einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes sowie bei tatsächlicher Betreuung oder Pflege einer/eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, es sei denn, es stehen zwingende dienstliche Belange entgegen.

2. Teilzeit während der Elternzeit

Tarifbeschäftigte

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (§ 15 BEEG) bietet die Möglichkeit bis zu 32 Stunden pro Woche zu arbeiten.

Beamt*innen

Gemäß § 10 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW können Beamt*innen ebenfalls bis zu 32 Stunden wöchentlich während der Elternzeit beschäftigt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

3. Teilzeit aus anderen Gründen oder ohne Angabe von Gründen

Tarifbeschäftigte

Auch ohne bestehender Notwendigkeit der Kinderbetreuung oder der Wahrnehmung anderer familiärer Pflichten kann gemäß § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ein Anspruch auf unbefristete Teilzeitbeschäftigung geltend gemacht werden. Andere Gründe können z.B. Aus- und Weiterbildungszwecke, gesundheitliche Gründe, die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten oder der Übergang in den Ruhestand sein. Der Antrag muss spätestens drei Monate vorher beim Dezernat für Personalservice gestellt werden.

Seit dem 01.01.2019 besteht gemäß § 9a Teilzeit- und Befristungsgesetz die Möglichkeit auch ohne Angabe von Gründen befristet Teilzeit zu beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn beim Dezernat für Personalservice eingereicht werden. Die Mindestlaufzeit der Arbeitszeitreduzierung beträgt dabei ein Jahr und ist auf eine maximale Dauer von fünf Jahren beschränkt. Ein weiterer Antrag auf „Brückenteilzeit“ ist frühestens ein Jahr nach Rückkehr aus der zeitlich begrenzten Reduzierung möglich.

Beamt*innen

Gemäß § 63 Absatz 1 LBG können Beamt*innen voraussetzungslos ihre Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit von derzeit 41 Wochenstunden reduzieren, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Des Weiteren besteht gemäß § 65 LBG die Möglichkeit, Teilzeit im „Blockmodell“ zu beantragen. Das bedeutet, dass die Arbeitszeit während der Bewilligungsphase auf die regelmäßige Arbeitszeit erhöht und daran anschließend entsprechend reduziert oder als Freistellung ausgleichend genutzt werden kann. Der Bewilligungszeitraum ist auf maximal sieben Jahre begrenzt.

4. Teilzeit aufgrund von Schwerbehinderung

Gemäß § 164 Absatz 5 SGB IX haben Schwerbehinderte einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit aufgrund der Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

5. Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit

Tarifbeschäftigte

Sofern eine befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart wurde, ist eine frühzeitige Rückkehr in die Vollzeitbeschäftigung nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich. Teilzeitbeschäftigte, die keinen arbeitsvertraglichen Anspruch auf eine Vollzeitbeschäftigung haben, können keinen Antrag auf Arbeitszeiterhöhung stellen. In diesen Fällen muss die/der jeweilige Vorgesetzte eine Stundenaufstockung im Dezernat für Personalservice beantragen.

Beamt*innen

Beamt*innen haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine Vollzeitstelle.

6. Weitere Informationen und gesetzliche Grundlagen

[Broschüre „Teilzeit – Alles was recht ist“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#)

[Teilzeit-Rechner des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#)

[Broschüre „Brückenteilzeit“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#)

[Familienportal des Bundes, z.B. Teilzeit in der Elternzeit](#)

[Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder \(TV-L\)](#)

[Teilzeit- und Befristungsgesetz](#)

[Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz](#)

[Landesbeamtenengesetz NRW](#)

[Hinweise zu Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Freistellung von Beamtinnen und Beamten im Land NRW](#)

[Informationen für Beamt*innen](#)